

# ZENTRUM GALVANOTECHNIK SOLINGEN e. V.

## Satzung des Zentrum Galvanotechnik Solingen e.V.

vom 14. Juni 2008

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**"Zentrum Galvanotechnik Solingen e.V."**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen unter der Nummer 5 VR 1149 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Solingen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem es das Wissen um die kulturelle Bedeutung der Oberflächentechnik in der bergischen Region verbreitet, die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Oberflächentechnik unterstützt und die Bildung auf diesem Gebiet fördert.

Die Oberflächentechnik hat eine historische Bedeutung für die gesamte industrielle Entwicklung der bergischen Region. Auch heute noch ist er ein wichtiger Standortfaktor.

Leider wird aber, obwohl sich der Geschichts- und Heimatkundeunterricht in den Schulen mit dieser Thematik beschäftigt, das Wissen um diesen Wirtschaftszweig und deren Bedeutung für die Region sowie das Wissen über die beruflichen Perspektiven in diesem Wirtschaftszweig nicht ausreichend gefördert.

Als Folge davon wählen viel zu wenig Jugendliche einen Beruf in diesem Wirtschaftszweig, obwohl die Branche vom Hauptschüler bis hin zum Abiturienten für jeden ein geeignetes Aufgabenfeld zu bieten hat. Potentielle Ausbildungsmöglichkeiten bleiben ungenutzt während die Branche über Fachkräftemangel klagt. Dieser Situation möchte der Verein entgegenzutreten indem er:

1. den Beruf des Oberflächenbeschichters potentiellen Auszubildende näher bringt, indem der Verein den Beruf des Oberflächenbeschichters den Schülern darstellt, z.B. durch die Organisation von Führungen und Besichtigungen von Instituten und Firmen, die sich mit Oberflächentechnik beschäftigen.
2. die Ausbildung und die Weiterbildung im Bereich der Galvano- und Oberflächentechnik fördert, um durch die optimierten Bedingungen mehr junge Personen an einer Ausbildung in dem Bereich zu interessieren.
3. die Durchführung von Praktika und Seminaren im Bereich der Galvano- und Oberflächentechnik sowie der Elektrochemie allgemein fördert soweit sie dazu beitragen, das gemeinnützige Gesamtziel des Vereins zu unterstützen
4. den Technologietransfer im Gebiet der Galvano- und Oberflächentechnik zwischen Wissenschaft und Wirtschaft aktiv fördert, da dadurch potentielle Auszubildende auf den Berufszweig aufmerksam gemacht werden können.
5. die Ausbildung zum Oberflächenbeschichter unterstützt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
  - natürliche Personen
  - Firmen
  - eingetragenen Vereine
  - Körperschaften
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit), Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

### **§ 5 Einkünfte und Mittel des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Spenden

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, in einer Versammlung der Mitglieder geregelt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Anträge gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen oder Personenvertretungen haben ebenfalls nur eine Stimme.

2. In jedem Jahr findet mindestens eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest. Sie sollte mindestens folgende Punkte umfassen:
  - Bericht des Vorstandes über das ablaufende Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr

Der Vorstand hat ferner Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die von mindestens zwei Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei ihm eingereicht werden. Außerdem kann die Tagesordnung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederstimmen möglich.

Sollten auf der einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder erscheinen, so kann auf einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus eigenen Reihen.
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.
5. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.
6. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Entscheidungen durch die Satzung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorsitzende bzw. einer der beiden Vertreter bereitet die Tagesordnung für die Sitzung vor, bestimmt Ort und Zeit und lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor ein. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
8. Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ohne Einhaltung von Förmlichkeiten und Fristen einberufen werden.
9. Den Vorstandsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sowie eventuelle Beschlussvorlagen übersandt werden. Eine Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern bekannt gemacht worden sind, ist zulässig, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied der Abstimmung widerspricht.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

**§ 9 Wahlen**

Gewählt werden können alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins vollständig der Deutschen Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. zu, der es für eine Tätigkeit im Sinne der Satzung verwendet.

Solingen, den 14. Juni 2008

Dr. Werner Olberding  
Vorsitzender

Helmut Röhrig  
Stellvertretender Vorsitzender

Goran Popovic  
Stellvertretender Vorsitzender